

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG
v. 25. Februar 1960, BGBl I 130, Art. IV

War im Zeitpunkt der Verkündung der 2. ÄndVO eine
vorher ergangene Entscheidung noch nicht unanfecht-
bar, so kann der Verfolgte die sich aus dieser VO
ergebenden Rechte sowohl durch Erhebung einer
Klage als auch durch die Stellung eines neuen
Antrags bei der Entschädigungsbehörde geltend
machen.

BGH, Urt. v. 18. März 1964 -- IV ZR 187/63 - OLG Frankfurt/M
LG Wiesbaden

IV ZR 187/63

Verkündet am
18. März 1964

Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Kaufmann Albert M [REDACTED] , [REDACTED] B [REDACTED] th F [REDACTED],
C [REDACTED] [REDACTED], Ill., USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]/[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr.Loewenheim und Dr.Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 26. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 18. Dezember 1959 dem Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 1.512 DM zugbilligt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht und als Entschädigungszeitraum die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. Dezember 1934 zugrunde gelegt. Der Bescheid ist dem Kläger am 29. Dezember 1959 zugestellt worden.

Mit einem am 31. März 1960 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die Neufestsetzung der Entschädigungsleistungen gemäß der 2. ÄndVO vom 25. Februar 1960 beantragt. Diesen Antrag auf Neuerrechnung der Kapitalentschädigung für Berufsschaden hat die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 7. Dezember 1960 abgelehnt, weil der erste Bescheid erst nach Verkündung der 2. ÄndVO unanfechtbar geworden sei, der Kläger somit sein Ziel durch Klage gegen diesen Bescheid hätte verfolgen können.

Der Kläger hat Klage erhoben. Er hat die Auffassung der Entschädigungsbehörde bekämpft und geltend gemacht, er müsse auf Grund der 2. ÄndVO in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft werden.

Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens im beruflichen Fortkommen über den Bescheid vom 18. Dezember 1959 hinaus weitere 727 DM zu zahlen.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger erstrebt eine Neuberechnung der ihm zugebilligten Kapitalentschädigung auf der Grundlage seiner Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes. Er stützt seinen Anspruch auf § 14 Abs. 1 3.DV-BEG samt deren Anlage 3, eingefügt durch Art. III der zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (2. ÄndVO), verkündet am 5. März 1960 (BGBl I 130). Nach Art. IV Abs. 1 der VO steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Antrags mit der Erwägung bejaht, daß die 2. ÄndVO weder eine zeitliche Beschränkung des Antrags vorsehe noch eine dem Art. III Nr. 14 des 3. ÄndG vom 29. Juni 1956 entsprechende Bestimmung enthalte.

Dieser Auffassung ist, entgegen der Meinung der Revision, beizutreten.

Die Vorschrift des Art. IV Abs. 1 2. ÄndVO spricht nur von Entscheidungen, die vor Verkündung der Verordnung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden sind. Dagegen ist keine Bestimmung darüber getroffen, wie der Verfolgte, um die ihm auf Grund der Verordnung zustehenden Rechte geltend zu machen, in denjenigen Fällen verfahren muß, in denen vor Verkündung der Verordnung eine Entscheidung bereits ergangen war, diese Entscheidung aber noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig geworden war. Aus dem Wortlaut des Art. IV Abs. 1 ist hierfür nichts zu entnehmen. Auch kann, entgegen der Meinung der Revision, zur Lösung dieser Frage die zu § 234 BEG und Art. III Nr. 9 und 14 ÄndG ergangene Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht herangezogen werden. Der Senat hat im Urteil vom 24. Juni 1959 - IV ZR 28/59 -, RzW 1959, 571 Nr. 46 und 1960, 190 Nr. 63, die Notwendigkeit, einen im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndG noch nicht unanfechtbar gewordenen Bescheid mit der Klage anzufechten, nur mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. III Nr. 14 ÄndG in Verbindung mit dessen Nr. 9 Abs. 1 und 2 bejaht und demgemäß die Zulässigkeit eines neuen Antrags in diesen Fällen verneint. Eine entsprechende Bestimmung fehlt jedoch in Art. IV 2. ÄndVO. Dies ist nicht auf ein Versehen zurückzuführen. Die durch die Vorschriften der 2. ÄndVO geschaffene Rechtslage ist grundsätzlich anders als die nach dem ÄndG vom 29. Juni 1956 bestehende Rechtslage. Während das Bundesentschädigungsgesetz das Entschädigungsrecht gegenüber den Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes auf eine neue Grundlage gestellt hatte, sieht die 2. ÄndVO eine Entscheidung nur auf Grund ihrer Vorschriften vor, wie dies Art. IV ausdrücklich bestimmt (vgl. Senatsurteil vom 30. Januar 1963

- IV ZR 237/62 -, RzW 1963, 522 Nr. 40). Demgemäß ist auch in der Amtlichen Begründung zum Entwurf der 2. ÄndVO (BR-Drucks. 345/59) ausgeführt, daß die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 234 BEG und Art. III Nr. 9 Abs. 1 ÄndG hier nicht anwendbar ist.

Die 2. ÄndVO enthält darüber, in welcher Weise der Verfolgte die Rechte aus dieser VO geltend machen muß, nichts. In der Amtlichen Begründung (aaO) ist zum Ausdruck gebracht, daß, entsprechend dem Grundgedanken des § 234 Abs. 2 BEG, die Erhöhung der wiederkehrenden Leistungen auf Grund dieser VO von Amts wegen festzusetzen ist, es aber in den übrigen Fällen der Stellung eines Antrags auf Neufestsetzung der Entschädigung bedarf (obenso Zorn, RzW 1960, 49 mit dem Hinweis, daß keine Antragsfrist bestehe, der letzte Termin aber der Ablauf des Rechnungsjahres 1962 sei). Da die Verordnung insoweit schweigt, muß es dem Verfolgten überlassen bleiben, in welcher Weise er die ihm aus der Verordnung erwachsenen Rechte geltend macht.

Der Verfolgte hat einmal die Möglichkeit, den Bescheid mit der Klage anzufechten, um dadurch die Anwendung der Bestimmungen der 2. ÄndVO zu erreichen. Dies hat der erkennende Senat im vorerwähnten Urteil vom 30. Januar 1963 ausgesprochen. Die Beschreitung des Klageweges ist vor allem in denjenigen Fällen angebracht, in denen der Verfolgte die Festsetzung oder Ablehnung der Entschädigung auch aus anderen Gründen angreifen will. Steht aber ausschließlich die Anwendung der Bestimmungen der 2. ÄndVO in Frage, so kann eine Notwendigkeit, den Klageweg zu beschreiten,

nicht anerkannt werden. Es geht namentlich in den Fällen, in denen, wie hier, der Sachverhalt einfach gelagert ist, nicht an, den Verfolgten auf die Erhebung einer Klage zu verweisen und ihm die Möglichkeit abzuschneiden, seine Rechte durch Stellung eines Antrages bei der Entschädigungsbehörde wahrzunehmen. Dies würde zu einer Häufung von - unnötigen - Klagen führen und deshalb dem Grundsatz einer gesunden Prozeßökonomie, auf den sich hier die Revision zur Stützung ihrer gegenteiligen Ansicht vergeblich beruft, widersprechen. Dem Verfolgten muß daher die Möglichkeit zugebilligt werden, die sich aus der 2. ÄndVO ergebenden Rechte auch in denjenigen Fällen, in denen ein vor Verkündung dieser Verordnung ergangener Bescheid im Zeitpunkt der Verkündung noch anfechtbar war, durch Stellung eines neuen Antrags bei der Entschädigungsbehörde geltend zu machen. Von der Zulässigkeit eines solchen Antrags geht bereits die Entscheidung des Senats vom 7. Februar 1962 - IV ZB 31/62 -, RZW 1962, 334 Nr. 55, aus. Nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Verfolgte einen vor Verkündung der 2. ÄndVO ergangenen Bescheid mit der Klage angefochten. Gleichwohl hat der Senat ausgesprochen, daß der Verfolgte, sofern er allein in den Genuß der durch die Gesetzesänderung (hier der 2. ÄndVO) geschaffenen Vorteile kommen will, seine Klage zurücknehmen, damit den Bescheid rechtskräftig werden lassen und nunmehr auf Grund der neuen Bestimmungen die höheren Leistungen begehren kann. In gleicher Weise ist aber die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Verfolgte einen neuen Antrag gestellt hat, ohne vorher von der Möglichkeit der Klageerhebung Gebrauch gemacht zu haben. Dieser Auffassung steht die von der Revision

angeführte Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. April 1960 - IV ZB 37/60 -, RzW 1960, 429 Nr. 112, nicht entgegen. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß Art. IV Abs. 1 2. ÄndVO entsprechend anzuwenden ist, wenn ein vor der Verkündung der Verordnung ergangenes Urteil des Berufungsgerichts erst nach diesem Zeitpunkt durch Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtskräftig geworden ist. Die Entscheidung befaßt sich somit nicht mit der Frage, ob in einem solchen Falle die Beschreitung des Rechtsweges der einzig zulässige Rechtsbehelf ist.

Somit kann dann, wenn im Zeitpunkt der Verkündung der 2. ÄndVO eine vorher ergangene Entscheidung noch nicht unanfechtbar war, der Verfolgte die sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte sowohl durch Erhebung einer Klage als auch durch die Stellung eines neuen Antrags bei der Entschädigungsbehörde geltend machen.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Antrags bejaht. Seine weiteren Erwägungen, mit denen es die Klage als nach Grund und Höhe begründet erachtet hat, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision des beklagten Landes muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Bundesrichter Johannsen und
 Bundesrichter Dr. Loewenheim
 sind beurlaubt und verhin-
 dert zu unterschreiben

Ascher

Wilden

Dr. Graf